

STATUTEN

1. Name, Zweck und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen Fan Club EHC Chur, nachstehend Fan Club genannt, besteht seit 1979 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2

Der Zweck des Fan Clubs ist die Unterstützung des EHC Chur in finanzieller wie auch in moralischer Hinsicht. Der Fan Club arbeitet im Interesse des EHC Chur und anerkennt dessen Ziele und Statuten.

Der Fan Club ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3

Der Fan Club sucht den im Art. 2 genannten Zweck zu erreichen durch:

- a) Werbung von Mitgliedern
- b) Organisierten Besuch der Auswärtsspiele des EHC Chur (Carfahrten)
- c) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Fan Clubs sowie Sportvereinen und Behörden

Artikel 4

Der Fan Club ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey Fan Club Verbandes und ist als solches den Statuten dieses Verbandes unterstellt.

Artikel 5

Der Sitz des Fan Clubs ist in Chur.

2. Mitgliedschaft

Artikel 6

Der Fan Club besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Artikel 7

- a) Mitglied wird, wer mindestens den ordentlichen, von der Generalversammlung bestimmten, Mitgliederbeitrag bezahlt.
- b) Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können Mitglieder, die sich um den Fan Club in hervorragender Weise verdient gemacht haben, durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.

Artikel 8

Pflichten der Mitglieder:

- a) Befolgung der Statuten und Beschlüsse des Vereins
- b) Mitteilung von Adressänderungen an den Vorstand

c) Die Mitglieder des Fan Clubs verpflichten sich zu sportlicher Haltung beim Besuch von Eishockeyspielen.

Artikel 9

Rechte der Mitglieder

- a) Antragstellung an den Vorstand und an die Generalversammlung
 - b) Verlangen von Auskünften an Versammlungen über Fragen, die den Verein betreffen (Fan Club)
 - c) Stimmberechtigung an den Versammlungen des Fan Clubs
- Ein Familienmitglied erhält nur eine Stimmberechtigung.

Artikel 10

- a) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während des laufenden Vereinsjahres gilt als Austritt aus dem Fan Club.

Artikel 11

Ein Mitglied kann aus den folgenden Gründen aus dem Fan Club ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied Statuten, Beschlüsse oder Anordnungen der Cluborgane nicht befolgt
- b) wenn das Mitglied den Eishockey-Sport in irgendeiner Weise schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstößt
- c) wenn das Mitglied die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt
- d) wenn das Mitglied rassistisches oder anderes extremes Gedankengut vertritt.

Der Ausschluss erfolgt mit Mehrheitsbeschluss im Vorstand.

3. Organisation des Vereins

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällige weitere Kommissionen

Artikel 13

Das Vereinsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Artikel 14

Offizielles Publikations-Organ sind die aktuellen Clubnachrichten.

Artikel 15

- a) Die ordentliche GV findet spätestens innert drei Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt.
- b) Die Einberufung hat durch Zustellung einer persönlichen Einladung mit Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

Artikel 16

Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- a) Protokoll der ordentlichen und allfälliger ausserordentlichen GV
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Kassa-/ Revisorenbericht und Jahresrechnung
- d) Déchargéerteilung an den Vorstand
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Festsetzung des an den EHC Chur zu überweisenden Betrages
- h) Varia und Umfrage

Artikel 17

Anträge an die ordentliche GV sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Artikel 18

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 19

- a) Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen einberufen werden.
- b) Für die Einberufung der ausserordentlichen GV wird eine persönliche Einladung an alle Mitglieder versandt.

Artikel 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die GV wählt den Präsidenten, Vize-Präsidenten, Kassier sowie allfällige weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer; welches Amt diese übernehmen, wird im Vorstand bestimmt. Aktuar ist eines der Vorstandsmitglieder. Er wird im Vorstand intern gewählt. Wer welche Position inne hat, wird in den Clubnachrichten publiziert.

Artikel 21

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der GV wiederwählbar. Rücktrittsgesuche sind bis am 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an den Präsidenten zu richten, welcher den Vorstand davon in Kenntnis setzt.

Artikel 22

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der GV und besorgt alle weiteren Geschäfte.

Artikel 23

Der Vorstand ist mit einfachem Mehr der an den Sitzungen anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand tritt auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Artikel 24

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 25

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zuhanden der GV zu prüfen und schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Finanzielles

Artikel 26

Die Einnahmen des Fan Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Verkauf von Fan-Artikeln
- c) anderen Einnahmen wie Toto, Carfahrten zu den Auswärtsspielen, Vereinsanlässen etc.

5. Beziehungen zum EHC Chur

Artikel 27

Über die Art und Weise der finanziellen Unterstützung des EHC Chur durch den Fan Club bestimmt die GV auf Antrag des Vorstandes.

Über finanzielle Leistungen an den EHC Chur bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'000.-- innerhalb eines Vereinsjahres entscheidet der Vorstand.

Artikel 28

Der Fan Club nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass direkte Zahlungen an die Mannschaftskasse und Spieler nicht erlaubt sind.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 29

Die Auflösung des Vereins kann nur bei 3/4 Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV beschlossen werden. Bei dieser Versammlung muss die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Artikel 30

Ein allfälliges Vereinsvermögen geht 5 Jahre nach Auflösung, sofern in dieser Zeit keine zweckentsprechende Organisation gegründet wird, an den EHC Chur über.

Artikel 31

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.

Artikel 32

Diese Statuten ersetzen alle vorherigen und treten mit der Annahme sofort in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 24. Oktober 2000.